



## VORTEILE FÜR UNTERNEHMEN

- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber.
- Die Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der individuellen Leistung der Teilnehmenden.
- Die Bemessung des Lohnkostenzuschusses orientiert sich am gezahlten Arbeitsentgelt. Der vereinbarte Lohn soll im Durchschnitt dem Lohn entsprechen, den auch alle anderen Mitarbeitenden im Unternehmen erhalten.

## WEITERE INFORMATIONEN

- Das Budget für Arbeit ist sowohl als Vollzeitbeschäftigung als auch als Teilzeitbeschäftigung möglich: mind. 15h/Woche; in Inklusionsbetrieben mind. 12h/Woche.
- Fahrtkosten sind von den Leistungsberechtigten selbst zu tragen; Ausnahmeregelungen sind in Einzelfällen möglich.
- Für die Beitragszahlung der Sozialversicherung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Budgetnehmer und andere Beschäftigte werden gleichbehandelt. Da volle Erwerbsminderung vorliegt, sind Budgetnehmer von der Arbeitslosenversicherung befreit.
- Unsere Teilnehmenden haben jederzeit das Recht auf die Rückkehr bzw. Aufnahme in eine WfbM.

### Heinrich-Haus gGmbH

Stiftsstraße 1  
56566 Neuwied

### Thomas Becker

Tel.: 02622 892 4256  
Mobil: 0 151 1060 7555  
E-Mail: [thomas.becker@heinrich-haus.de](mailto:thomas.becker@heinrich-haus.de)

[www.heinrich-haus.de/bfa](http://www.heinrich-haus.de/bfa)



## BfA - BUDGET FÜR ARBEIT

**ECHTE INKLUSION AUF DEM  
ARBEITSMARKT**

## WAS IST DAS BUDGET FÜR ARBEIT?

- Das Budget für Arbeit ist eine Eingliederungshilfe des Sozialhilfeträgers nach § 61 SGB IX. Es richtet sich an Menschen mit Behinderungen und soll ihnen die Teilnahme am ersten Arbeitsmarkt erleichtern.
- Unser Ziel im Heinrich-Haus ist es, dass alle Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Die berufliche Tätigkeit des Einzelnen spielt hier eine entscheidende Rolle. **Finanzielle Unterstützung der Arbeitgeber** und **individuelle Assistenz für die arbeitenden Menschen** sind die entscheidenden Bausteine des Budgets für Arbeit auf dem Weg zu echter Inklusion.

## WER KANN DAS BfA IN ANSPRUCH NEHMEN?

- Menschen mit Behinderungen, die das Recht auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben (nach § 58 SGB IX).
- Menschen, die voll erwerbsgemindert sind.



## WIE IST DER ABLAUF?

### VOM ANTRAG ZUR BEWILLIGUNG

- Der potenzielle Arbeitgeber bestätigt dem Antragsteller, dass er ihn einstellen möchte
- Der Antragsteller reicht den Antrag auf BfA beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ein - wir im Heinrich-Haus helfen natürlich gern.
- Der Arbeitsvertrag zwischen Leistungsnehmer und Arbeitgeber wird erstellt.
- Der Anspruch des BfA liegt beim Leistungsnehmer. Aber: Die Auszahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt direkt an den Arbeitgeber.
- Der Arbeitgeber erklärt sich bereit, die begleitende Hilfe durch das Heinrich-Haus zu ermöglichen.